

Folgende Klarstellungen vorab:

Fahrzeuge, die mit einer **Plakette** gekennzeichnet werden können*, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Falls noch nicht geschehen, bemühen Sie sich deshalb um die Kennzeichnung Ihres Fahrzeugs mittels Plakette. Diese werden durch die Zulassungsbehörden – in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Abt. III Kraftfahrzeugwesen und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass das Fahrzeug **vor dem 1. März 2007** erstmalig auf den Antragsteller zugelassen wurde. Bei einer Zulassung seit 1. März 2007 hat Ihr Antrag keine Erfolgsaussichten. Es wird daher angeregt, auf einen Antrag zu verzichten.

- Diese Einschränkung gilt nicht für sog. Oldtimer, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen wurden, oder eine mit den Ziffern 07 beginnende Erkennungsnummer haben.
- Sie gilt auch nicht für die Fälle der bereits beauftragten Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung

Nachweise/ Unterlagen

Je nachdem, mit welcher Begründung Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Für alle Fälle der Ausnahmegenehmigung:

Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das betreffende Fahrzeug

und zusätzlich

- **Bei Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung**

Bescheinigung durch Werkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung voraussichtlich realisiert werden kann

- **Bei Oldtimern**

Nachweis, dass das Fahrzeug vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen wurde (§ 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)) oder eine mit den Ziffern „07“ beginnende Erkennungsnummer hat (§ 17 FZV)

- **Bei Schwerbehinderten**

Besonderer Hinweis:

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die **Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“** haben, sind generell vom Fahrverbot ausgenommen und brauchen **keine Ausnahmegenehmigung**.

Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder EU-Parkausweis für Gleichgestellte

und

Bescheinigung durch Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)

und

Nachweis, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist.

* nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)

- **Bei Berufspendlern**

Bescheinigung des Arbeitgebers, dass

1. der Arbeitsbeginn des Antragstellers vor 06:00 Uhr und/oder das Arbeitsende nach 24:00 Uhr liegt und
2. bei Beschäftigungsorten innerhalb der Umweltzone sich der Beschäftigungsort des Antragstellers nicht am Rande der Umweltzone (also mehr als 400m von der Grenze der Umweltzone) befindet

oder

ärztliches Attest mit der Aussage, dass dem Antragsteller gesundheitsbedingt keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist (mit beinhaltender voraussichtlicher Dauer der Mobilitätseinschränkung)

und

Bescheinigung durch Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit oder in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich ist (ggf. mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)

und

Nachweis, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist.